



—

# Energieeffizienz und Wärmeplanung: Aktuelle Entwicklungen

Prof. Dr. Matthias Knauff, LL.M. Eur.

## I. **Neue Energieeffizienzrichtlinie**

- Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung)
  - ersetzt Richtlinie (EU) 2012/27/EU mit Wirkung vom 12. Oktober 2025
- Fortschreibung der bisherigen Regelungen
- wichtige Weiterentwicklungen:
  - Festlegung von „Regeln ..., mit denen Energieeffizienz in allen Sektoren Vorrang erhalten soll und Hemmnisse im Energiemarkt und Marktversagen, die der Effizienz bei der Energieversorgung, -übertragung, -speicherung und -nutzung entgegenstehen, beseitigt werden sollen“, Art. 1 Abs. 1 UAbs. 2 S. 1

- Konkretisierung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“, Art. 3
- Nachschärfung der Energieeffizienzziele für 2030, Art. 4
- Konkretisierung der Vorbildfunktion des öffentlichen Sektors
  - Allgemeine Vorreiterrolle, Art. 5 → neu
  - Vorbildfunktion der Gebäude öffentlicher Einrichtungen, Art. 6 → Entfall der Beschränkung auf solche der Zentralregierungen
  - Vergabe öffentlicher Aufträge, Art. 7 → deutliche Erweiterung der Berücksichtigungsmöglichkeiten von Energieeffizienz

- Effizienz bei der Energienutzung
  - steigende Energieeinsparverpflichtungen bis 2030, Art. 8
  - Weiterentwicklung der Vorgaben für
    - Energieeffizienzverpflichtungssysteme, Art. 9
    - Alternative strategische Maßnahmen, Art. 10
    - Energiemanagementsysteme und Energieaudits, Art. 11
  - neue Informationspflichten für Rechenzentren, Art. 12

- neues Kapitel „Information und Stärkung der Verbraucher“
  - grundlegende vertragliche Rechte bei der Wärme-, Kälte- und Trinkwarmwasserversorgung, Art. 21
  - Information und Sensibilisierung, Art. 22
  - Partnerschaften für Energieeffizienz, Art. 23
  - Stärkung und Schutz schutzbedürftiger Kunden und Verringerung der Energiearmut, Art. 24

- grundlegende Änderungen bzgl. Effizienzanforderungen bei der Energienutzung
  - Bewertung und Planung der Wärme- und Kälteversorgung, Art. 25
    - umfassende Bewertung der Wärme- und Kälteversorgung im Rahmen der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne der Mitgliedstaaten
    - Kosten-Nutzen-Analyse für das gesamte Hoheitsgebiet → Ermittlung der ressourcen- und kosteneffizientesten Lösungen zur Deckung des Wärme- und Kälteversorgungsbedarfs unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ zu ermitteln
    - Verpflichtung zur Nutzung erkannter Potenziale
    - Verpflichtung zu Ausarbeitung von lokalen Plänen für die Wärme- und Kälteversorgung in Gemeinden mit einer Gesamtbevölkerung von mehr als 45 000 Einwohnern mit spezifischen Anforderungen

- Kriterien für effiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme, Art. 26
- Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ bei Energieumwandlung, -übertragung bzw. -fernleitung und -verteilung, Art. 27 → Netzbetreiber und -regulierung

## II. EU-Ökodesign

- neue produktspezifische Regelungen
  - Verordnung (EU) 2023/826 der Kommission vom 17. April 2023 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Energieverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Aus-Zustand, im Bereitschaftszustand und im vernetzten Bereitschaftsbetrieb gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1275/2008 und (EG) Nr. 107/2009 der Kommission

- mit reparaturbezogenen Anforderungen
  - Delegierte Verordnung (EU) 2023/1669 der Kommission vom 16. Juni 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Smartphones und Slate-Tablets
  - Verordnung (EU) 2023/1670 der Kommission vom 16. Juni 2023 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Smartphones, Mobiltelefone, die keine Smartphones sind, schnurlose Telefone und Slate-Tablets gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/826 der Kommission

### III. Energieeffizienzgesetz

- Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland (Energieeffizienzgesetz – EnEfg) vom 13.11.2023
- Energieeffizienzziele, § 4
- jährliche Einsparverpflichtungen, §§ 5 ff.
- Verpflichtungen für Unternehmen :
  - bei jährlichem durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 7,5 Gigawattstunden: Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen, § 8
  - bei jährlichem durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 2,5 Gigawattstunden: Umsetzungspläne von (wirtschaftlichen) Endenergieeinsparmaßnahmen, § 9

- Rechenzentren, §§ 11 ff.
- Abwärme
  - Vermeidung und Verwendung, § 16
  - Transparenz, § 17
- Verordnungsermächtigung für Ausnahmen und Befreiungen zugunsten klimaneutraler Unternehmen, § 18

## IV. GEG-Novelle

- zahlreiche Detailanpassungen, z.B.
  - Zweck/Zielbestimmung, § 1
  - „Heizkessel dürfen längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.“, § 72 Abs. 4
- Neuregelungen:
  - landesrechtliche Zusatzanforderungen, § 9a
  - Optimierung von Wärmepumpen/Heizungen, §§ 60a-c

- Anforderungen an Heizungsanlagen und damit in Verbindung stehende Aspekte (Übergangsfristen, WEG, Mieterschutz), §§ 71-71p
  - weithin bußgeldbewehrt
  - Verzahnung mit Wärmeplanung
  - Grundsatz: mindestens 65 Prozent der mit einer neu einzubauenden Anlage bereitgestellten Wärme muss mit erneuerbaren Energien erzeugt werden
  - Wärmepumpe als Regelfall, sofern kein Wärmenetzanschluss
  - Zulässigkeit anderer Heizungsarten an Erfüllung spezifischer Voraussetzungen genknüpft
  - Folgeänderungen im BGB-Mietrecht
  - Anforderungen an die Gebäudeautomation bei Nichtwohngebäuden

- Streichungen
  - Nutzung von erneuerbaren Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung bei einem zu errichtenden Gebäude, §§ 34-45
  - Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärmeerzeugung bei bestehenden öffentlichen Gebäuden, §§ 52-56

## V. Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

- 35 §§ + 3 Anlagen
- Beschluss des Bundestages am 17.11.2023
- Text: BR-Drs. 614/23

### 1. Ziele

- BT-Drs. 20/8654:
  - Es „ist als zweite Säule einer effizienten und treibhausgasneutralen Wärmeversorgung die leitungsgebundene Wärmeversorgung über Wärmenetze weiter verstärkt und beschleunigt auszubauen und sind Wärmenetze bis spätestens 2045 vollständig auf die Nutzung erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme umzustellen.“

- „Den Städten und Gemeinden kommt für das Gelingen der Wärmewende eine entscheidende Rolle zu. Die relevanten Weichenstellungen werden nicht nur auf Bundes- und Landesebene, sondern insbesondere vor Ort getroffen. Die langfristigen und strategischen Entscheidungen darüber, wie die Wärmeversorgung organisiert und in Richtung Treibhausgasneutralität transformiert wird und welche Infrastrukturen dazu notwendig sind, müssen vorbereitet, mit betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen diskutiert, beschlossen und anschließend umgesetzt werden. Dieser Prozess, der als Wärmeplanung bezeichnet wird, soll mit diesem Gesetz einen einheitlichen Rahmen erhalten.“
- „Allein die Förderung und Verbesserung der Planungssicherheit durch die Wärmeplanung reicht jedoch nicht aus, um die Wärmeinfrastruktur schnell genug in der Fläche auszubauen und sie gleichzeitig zu dekarbonisieren. Hierzu bedarf es ergänzend einheitlicher ordnungsrechtlicher Vorgaben an die Betreiber von Wärmenetzen.“

- normative Umsetzung

- § 1 Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist es, einen wesentlichen Beitrag zur Umstellung der Erzeugung von sowie der Versorgung mit Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme auf erneuerbare Energien, unvermeidbare Abwärme oder einer Kombination hieraus zu leisten, zu einer kosteneffizienten, nachhaltigen, sparsamen, bezahlbaren, resilienten sowie treibhausgasneutralen Wärmeversorgung bis spätestens zum Jahr 2045 (Zieljahr) beizutragen und Endenergieeinsparungen zu erbringen. Die Länder können ein früheres Zieljahr bestimmen, das im Rahmen der Umsetzung dieses Gesetzes zu Grunde zu legen ist.

- § 2 Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung

(1) Der Anteil von Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus an der jährlichen Nettowärmeerzeugung in Wärmenetzen soll im bundesweiten Mittel ab dem 1. Januar 2030 50 Prozent betragen.

- näher §§ 29 ff.

(2) Wärmenetze sollen zur Verwirklichung einer möglichst kosteneffizienten klimaneutralen Wärmeversorgung ausgebaut werden und die Anzahl der Gebäude, die an ein Wärmenetz angeschlossen sind, soll signifikant gesteigert werden.

(3) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, die in ein Wärmenetz gespeist wird, von erforderlichen Nebenanlagen sowie von Wärmenetzen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. ...

## 2. Realisierung

- § 4 Pflicht zur Wärmeplanung

(1) Die Länder sind verpflichtet sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne nach Maßgabe dieses Gesetzes spätestens bis zu den in Absatz 2 genannten Zeitpunkten erstellt werden.

(2) Wärmepläne sind zu erstellen

1. spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 für alle bestehenden Gemeindegebiete, in denen zum 1. Januar 2024 mehr als 100 000 Einwohner gemeldet sind, sowie
2. spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 für alle bestehenden Gemeindegebiete, in denen zum 1. Januar 2024 100 000 Einwohner oder weniger gemeldet sind. ...

- § 5 Bestehender Wärmeplan

(1) Die Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung nach § 4 Absatz 1 ist nicht für ein beplantes Gebiet anzuwenden, für das spätestens zum Ablauf der in § 4 Absatz 2 genannten Umsetzungsfristen auf Grundlage von und im Einklang mit Landesrecht ein Wärmeplan erstellt und veröffentlicht wurde.

### **3. Wesentliche Verfahrensvorgaben**

- § 13 Ablauf der Wärmeplanung
  - Schritte gem. §§ 14 ff.
  - § 7 Beteiligung der Öffentlichkeit, von Trägern öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher oder juristischer Personen
  - sofern landesrechtlich vorgesehen gem. § 22 Vereinfachtes Verfahren für die Wärmeplanung
  - (überschaubare) Erleichterungen für Gemeinden < 45000 Einwohner gem. § 21

- § 14 Eignungsprüfung und verkürzte Wärmeplanung
  - Identifikation von Teilgebieten, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für eine Versorgung durch ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz eignen
  - dann verkürzte Wärmeplanung und Ausweis im Wärmeplan als voraussichtliches Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung
  - Verzicht auf Wärmeplanung möglich bei beplanten Gebieten oder Teilgebieten, deren Wärmeversorgung vollständig oder nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus beruht

- § 15 Bestandsanalyse
  - auf Grundlage umfassender Datenerhebungen gem. Anlage 1 i.V.m. §§ 10 ff.
  - Berücksichtigung, §§ 8 f.
    - bestehende Energieinfrastrukturplanungen
    - Transformationspläne oder Machbarkeitsstudien im Sinne der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze „BEW“ vom 1. August 2022 (BAnz AT 18.08.2022 B1)
    - Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne nach § 32
    - außerdem: § 9 (3) „Die planungsverantwortliche Stelle beachtet die allgemeinen physikalischen, technischen und energiewirtschaftlichen Grundsätze sowie wissenschaftlich fundierte Annahmen zur Energieträgerverfügbarkeit und zu voraussichtlichen Preisentwicklungen.“

- § 16 Potenzialanalyse

(1) Im Rahmen der Potenzialanalyse ermittelt die planungsverantwortliche Stelle quantitativ und räumlich differenziert die im beplanten Gebiet vorhandenen Potenziale zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, zur Nutzung von unvermeidbarer Abwärme und zur zentralen Wärmespeicherung. ...

(2) Die planungsverantwortliche Stelle schätzt die Potenziale zur Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion in Gebäuden sowie in industriellen oder gewerblichen Prozessen ab.

- Anlage 2 unter II.: „Die Darstellung der Potenziale im Wärmeplan erfolgt mit dem Ziel, Wärmeversorgern und -verbrauchern möglichst konkrete Anhaltspunkte zu geben, welche Energiequellen sie in vertiefenden Analysen und Planungen genauer untersuchen sollten.“

- § 17 Zielszenario

(1) Im Zielszenario beschreibt die planungsverantwortliche Stelle für das beplante Gebiet als Ganzes ... die langfristige Entwicklung der Wärmeversorgung ...

- Anlage 2 unter III.: Das Zielszenario nach § 17 beschreibt anhand der nachfolgenden Indikatoren, wie das Ziel einer auf erneuerbaren Energien oder der Nutzung von unvermeidbarer Abwärme basierenden Wärmeversorgung erreicht werden soll. Die Indikatoren sind, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt wird, für das beplante Gebiet als Ganzes und jeweils für die Jahre 2030, 2035, 2040 und 2045 anzugeben.

Die Indikatoren sind:

1. der jährliche Endenergieverbrauch der gesamten Wärmeversorgung in Kilowattstunden pro Jahr, differenziert nach Endenergiesektoren und Energieträgern,
2. die jährliche Emission von Treibhausgasen im Sinne von § 2 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes der gesamten Wärmeversorgung des beplanten Gebiets in Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent,
3. der jährliche Endenergieverbrauch der leitungsgebundenen Wärmeversorgung nach Energieträgern in Kilowattstunden pro Jahr und der Anteil der Energieträger am gesamten Endenergieverbrauch der leitungsgebundenen Wärmeversorgung in Prozent,
4. der Anteil der leitungsgebundenen Wärmeversorgung am gesamten Endenergieverbrauch der Wärmeversorgung in Prozent,
5. die Anzahl der Gebäude mit Anschluss an ein Wärmenetz und deren Anteil an der Gesamtheit der Gebäude im beplanten Gebiet in Prozent,
6. der jährliche Endenergieverbrauch aus Gasnetzen nach Energieträgern in Kilowattstunden pro Jahr und der Anteil der Energieträger am gesamten Endenergieverbrauch der gasförmigen Energieträger in Prozent,
7. die Anzahl der Gebäude mit Anschluss an ein Gasnetz und deren Anteil an der Gesamtheit der Gebäude im beplanten Gebiet in Prozent.

- § 18 Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete

(1) ... Hierzu stellt die planungsverantwortliche Stelle mit dem Ziel einer möglichst kosteneffizienten Versorgung des jeweiligen Teilgebiets auf Basis von Wirtschaftlichkeitsvergleichen jeweils differenziert für die Betrachtungszeitpunkte nach Absatz 3 dar, welche Wärmeversorgungsart sich für das jeweilige geplante Teilgebiet besonders eignet. Besonders geeignet sind Wärmeversorgungsarten, die im Vergleich zu den anderen in Betracht kommenden Wärmeversorgungsarten geringe Wärmegestehungskosten, geringe Realisierungsrisiken, ein hohes Maß an Versorgungssicherheit und geringe kumulierte Treibhausgasemissionen bis zum Zieljahr aufweisen. ...

(2) Ein Anspruch Dritter auf Einteilung zu einem bestimmten voraussichtlichen Wärmeversorgungsgebiet besteht nicht. Aus der Einteilung in ein voraussichtliches Wärmeversorgungsgebiet entsteht keine Pflicht, eine bestimmte Wärmeversorgungsart tatsächlich zu nutzen oder bereitzustellen.

(3) Die Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete erfolgt für die Betrachtungszeitpunkte der Jahre 2030, 2035 und 2040.

- Anlage 2 unter IV.: „Sofern sich [ein] Teilgebiet weder für die Versorgung über ein Wärmenetz noch über ein Wasserstoffnetz eignet, wird es als voraussichtliches Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung kartografisch dargestellt.“

- § 19 Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr
  - (1) Die planungsverantwortliche Stelle stellt ... die für das geplante Gebiet möglichen Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr dar. Hierzu zeigt sie auf, aus welchen Elementen eine Wärmeversorgung ausschließlich auf Grundlage von Wärme aus erneuerbaren Energien oder aus unvermeidbarer Abwärme innerhalb des geplanten Gebiets bis zum Zieljahr bestehen kann.
    - Anlage 2 unter V.: Es „soll die Eignung der einzelnen geplanten Teilgebiete für eine Versorgung insbesondere als Wahrscheinlichkeit ausgedrückt werden. Diese reicht von „sehr wahrscheinlich geeignet“ über „wahrscheinlich geeignet“ und „wahrscheinlich ungeeignet“ bis zu „sehr wahrscheinlich ungeeignet“.“
    - Berücksichtigung der Transformation von Gasverteilernetzen, § 28 → grünes Methan

- § 20 Umsetzungsstrategie

(1) ... entwickelt die planungsverantwortliche Stelle eine Umsetzungsstrategie mit von ihr unmittelbar selbst zu realisierenden Umsetzungsmaßnahmen, mit denen das Ziel der Versorgung mit ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder aus unvermeidbarer Abwärme erzeugter Wärme bis zum Zieljahr erreicht werden kann.

(2) ... kann die planungsverantwortliche Stelle ... Vereinbarungen zur Umsetzung mit den betroffenen Personen oder Dritten abschließen.

...

- Anlage 2 unter VI. sieht eine detaillierte Darstellung von Umsetzungsmaßnahmen einschl. Wirkungen und finanzieller Aspekte vor

## 4. **Wärmeplan**

- § 23 Wärmeplan

(1) Die planungsverantwortliche Stelle fasst die wesentlichen Ergebnisse der Wärmeplanung im Wärmeplan zusammen. Sie dokumentiert den Zeitpunkt der Fertigstellung der Wärmeplanung.

(2) Die Ergebnisse der Eignungsprüfung, der Bestandsanalyse und der Potenzialanalyse, das Zielszenario, die Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete, die Darstellung der Wärmeversorgungsart für das Zieljahr sowie die Umsetzungsmaßnahmen sind wesentlicher Teil des Wärmeplans. Sie werden nach Maßgabe der Anlage 2 dargestellt.

(3) Der Wärmeplan wird durch das nach Maßgabe des Landesrechts zuständige Gremium oder die zuständige Stelle beschlossen und anschließend im Internet veröffentlicht.

(4) Der Wärmeplan hat keine rechtliche Außenwirkung und begründet keine einklagbaren Rechte oder Pflichten.

- Anzeige gem. Landesrecht, § 24
- Fortschreibungsgebot, § 25
- Konsequenz:
  - § 26 Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugbiet
    - (1) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Wärmeplanung nach § 23 und unter Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander kann die planungsverantwortliche Stelle oder eine andere durch Landesrecht hierzu bestimmte Stelle eine Entscheidung über die Ausweisung eines Gebiets zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugbiet nach § 71 Absatz 8 Satz 3 oder nach § 71k Absatz 1 Nummer 1 des Gebäudeenergiegesetzes treffen. Die Entscheidung erfolgt grundstücksbezogen.
    - (2) Ein Anspruch auf Einteilung eines Grundstücks zu einem Gebiet nach Absatz 1 besteht nicht.

## ○ § 27 Rechtswirkung der Entscheidung

(1) Bei der Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugbiet nach § 26 handelt es sich um eine Entscheidung nach § 71 Absatz 8 Satz 3 und § 71k Absatz 1 Nummer 1 des Gebäudeenergiegesetzes.

(2) Die Entscheidung über die Ausweisung eines Gebiets als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugbiet bewirkt keine Pflicht, eine bestimmte Wärmeversorgungsart tatsächlich zu nutzen oder eine bestimmte Wärmeversorgungsinfrastruktur zu errichten, auszubauen oder zu betreiben.

- Anforderungen an Betreiber von Wärmenetzen
  - Anteil erneuerbarer Energien, §§ 29 f.
  - vollständige Klimaneutralität in Wärmenetzen bis zum Jahr 2045, § 31
  - Erstellung von Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen, § 32



—  
Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!